

## **Straßenreinigungssatzung der Stadt Neubukow**

---

Auf Grund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVOBl. M-V S.205), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 12. Juli 2010 (GVOBl. M-V S. 366, 378) und des § 50 Abs. 4 Nr. 3 des Straßen- und Wegegesetzes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG M-V) vom 13. Januar 1993 in der derzeit gültigen Fassung, wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 23.03.2011 folgende Satzung erlassen.

### **§ 1 Reinigungspflichtige Straßen**

(1) Die in geschlossener Ortslage gelegenen öffentlichen Straßen sind zu reinigen. Einzelne außerhalb der geschlossenen Ortslage gelegenen Straßen oder Straßenteile sind in die Reinigungspflicht einzubeziehen, soweit die anliegenden Grundstücke in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut sind. Öffentliche Straßen sind solche, die dem öffentlichen Verkehr nach dem Straßen- und Wegegesetz oder dem Bundesfernstraßengesetz gewidmet sind.

(2) Reinigungspflichtig ist die Stadt Neubukow. Sie reinigt die Straßen, soweit die Reinigungspflicht nicht nach Maßgabe der §§ 3 und 5 übertragen wird.

### **§ 2 Straßenreinigungsgebühren**

Teil der Satzung ist das als Anlage beigefügte Straßenverzeichnis. Für die Reinigung der Straßen, die in das Verzeichnis aufgenommen sind, werden Gebühren erhoben.

### **§ 3 Übertragung der Reinigungspflicht**

(1) Die Reinigung folgender Straßenteile wird auf die Eigentümer der anliegenden Grundstücke übertragen:

- a) Gehwege einschließlich der gleichzeitig als Radweg ausgewiesenen Gehwege, Verbindungs- und Treppenwege und des markierten Teils des Gehweges, der durch Kraftfahrzeuge mitbenutzt werden darf.
- b) Radwege, Trenn-, Baum- und Parkstreifen, Böschungen und Gräben sowie sonstige zwischen dem anliegenden Grundstück und der Fahrbahn gelegenen Teile des Straßenkörpers.
- c) Fahrbahnrippen und Bordsteinkanten,
- d) die halbe Breite von Stichstraßen und verkehrsberuhigten Straßen, die nicht im Straßenverzeichnis stehen.

(2) Die Reinigung nach § 3 Abs. 1c entfällt an der Bundesstraße 105 für die Eigentümer.

(3) Anstelle des Eigentümers trifft die Reinigungspflicht

1. den Erbbauberechtigten,
2. den Nießbraucher, sofern er das gesamte Grundstück selbst nutzt,
3. den dinglich Wohnberechtigten, sofern ihm das ganze Wohngebäude zur Nutzung überlassen ist.

(4) Ist der Reinigungspflichtige nicht in der Lage, seine Pflicht persönlich zu erfüllen, so hat er eine geeignete Person mit der Reinigung zu beauftragen.

(5) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt Neubukow mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen. Die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie eine ausreichende Haftpflichtversicherung für den Dritten besteht und nachgewiesen ist.

(6) Eine zusätzliche Reinigung durch die Stadt befreit die Reinigungspflichtigen nicht von ihren Pflichten.

#### **§ 4**

#### **Art und Umfang der Reinigungspflicht**

(1) Die Reinigungspflicht umfasst die Säuberung der in § 3 genannten Straßenteile einschließlich der Beseitigung von Abfällen, Laub und Hundekot. Wildwachsende Kräuter sind zu entfernen, wenn dadurch der Straßenverkehr behindert, die nutzbare Breite von Geh- und Radwegen eingeschränkt wird oder die Kräuter die Straßenbelege schädigen.

(2) Herbizide oder andere chemische Mittel dürfen bei der Wildkräuterbeseitigung in Straßenrandbereichen nicht eingesetzt werden. Als Straßenrandbereich gelten alle zwischen dem anliegenden Grundstück und der Fahrbahn gelegenen Flächen.

(3) Art und Umfang der Reinigung richten sich im Übrigen nach dem Grad der Verschmutzung und den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Kehricht und sonstiger Unrat dürfen nicht auf Straßen und Straßenteilen abgelagert werden. Autowracks, nicht mehr fahrbereite Krafträder, Mopeds, Fahrräder oder sonstige unbrauchbare Maschinen- oder Geräteteile dürfen nicht auf Straßen oder Straßenteilen abgestellt werden.

## § 5

### Übertragung der Verpflichtung zur Schnee- und Glättebeseitigung (Winterdienst)

(1) Die Schnee- und Glättebeseitigung folgender Straßenteile wird auf die Eigentümer der anliegenden Grundstücke übertragen:

1. Gehwege einschließlich der gleichzeitig als Radweg gekennzeichneten Gehwege sowie die Verbindungs- und Treppenwege.  
Als Gehweg gilt auch ein begehbarer Seitenstreifen oder ein für die Bedürfnisse des Fußgängerverkehrs erforderlicher Streifen der Fahrbahn, wenn auf keiner Straßenseite ein Gehweg besonders abgegrenzt ist,
2. Fahrbahnrinnen, Bordsteinkanten und Bordsteine

(2) Die Schnee- und Glättebeseitigung nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 entfällt an der Bundesstraße B 105 für die Eigentümer.

(3) Die Schnee- und Glättebeseitigung ist wie folgt durchzuführen:

1. Gehwege einschließlich der gleichzeitig als Radweg ausgewiesenen Gehwege sind in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite (1,50 m) von Schnee freizuhalten und bei Glätte mit abstumpfenden oder auftauenden Mitteln zu streuen.
2. Im Bereich von Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel ist die Schnee- und Glättebeseitigung bis zur Bordsteinkante vorzunehmen, so dass die Fußgänger die Verkehrsmittel vom Gehweg aus ohne Gefährdung durch Schnee und Eis erreichen und verlassen können. Ausgenommen von der Verpflichtung der Schnee- und Glättebeseitigung sind alle Fahrgastunterstände und diejenigen Haltestellen, die sich nicht auf dem Gehweg befinden.
3. Schnee ist werktags in der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr, an Sonn- und Feiertagen bis spätestens 8.00 Uhr, unverzüglich nach beendetem Schneefall, nach 20.00 Uhr gefallener Schnee bis 7.00 Uhr des folgenden Tages zu entfernen. Auf mit Sand, Kies oder Schlacke befestigten Gehwegen sind die Schneemengen, die den Fußgängerverkehr behindern, unter Schonung der Gehwegflächen zu entfernen.
4. Glätte ist in der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr, an Sonn- und Feiertagen bis spätestens 8.00 Uhr, unverzüglich nach ihrem Entstehen, nach 20.00 Uhr entstandene Glätte bis 7.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen. Es sollen nur abstumpfende Stoffe verwendet werden. Auftauende Mittel dürfen nur in Notfällen eingesetzt werden. Asche darf nicht verwendet werden. Es dürfen nur haushaltsübliche bzw. handelsübliche Streumittel eingesetzt werden.
5. Schnee und Eis sind auf dem an die Fahrbahn angrenzenden Drittel des Gehweges oder des Seitenstreifens, wo dieses möglich ist, auf dem Fahrbahnrand zu lagern. Auf Gehwegen oder Fahrbahnen kann die Ablagerung auf dem an das Grundstück des Reinigungspflichtigen angrenzenden Teil des Gehweges erfolgen. Der Fahr- und Fußgängerverkehr darf nicht gefährdet werden. Rinnsteine, Einläufe in Entwässerungsanlagen und dem Feuerlöschwesen dienenden

de Wasseranschlüsse sind freizuhalten. Von anliegenden Grundstücken dürfen Schnee und Eis nicht auf die Straße geschafft werden.

Im Übrigen ist der winterdienstpflichtige Anlieger auch verpflichtet, den Gehweg zu räumen, wenn dieser von Schneeräumungsfahrzeugen mit Schnee erneut bedeckt wird.

(4) § 3 Abs. 2 bis 5 gelten die Schnee- und Glättebeseitigung entsprechend.

## **§ 6**

### **Außergewöhnliche Verunreinigung von Straßen**

(1) Wer eine öffentliche Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat gemäß § 49 des Straßen- und Wegegesetzes (StrWG-MV) die Verunreinigung ohne Aufforderung und ohne schuldhaftes Verzögern zu beseitigen. Anderenfalls kann die Stadt die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen. Unberührt bleibt die Verpflichtung des Reinigungspflichtigen, die Verunreinigung zu beseitigen, soweit ihm dies zumutbar ist.

(2) Absatz 1 gilt auch für Verunreinigungen durch Hundekot.

## **§ 7**

### **Grundstücksbegriff**

(1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine wirtschaftliche Einheit nach den steuerrechtlichen Bestimmungen (Grundsteuergesetz, Bewertungsgesetz) bildet oder bilden würde, wenn das Grundstück nicht von der Grundsteuer befreit wäre.

(2) Liegt Wohnungseigentum oder Teileigentum vor, so ist der katasterliche Grundstücksbegriff maßgebend.

(3) Als anliegende Grundstücke im Sinne dieser Satzung gelten auch die Grundstücke, die vom Gehweg oder von der Fahrbahn durch Gräben, Böschungen, Mauern, Trenn-, Rand-, Seiten- und Sicherheitsstreifen oder in ähnlicher Weise getrennt sind, unabhängig davon, ob sie mit der Vorder- bzw. Hinter- oder der Seitenfront an der Straße liegen. Als anliegendes Grundstück gilt auch ein Grundstück, das von der Straße durch eine im Eigentum der Stadt oder des Trägers der Straßenbaulast stehende, nicht genutzte unbebaute Fläche getrennt ist, wenn es unmittelbar durch die Straße wirtschaftlich oder verkehrsmäßig genutzt werden kann oder wenn von dem Grundstück eine konkrete, nicht unerhebliche Verschmutzung der Straße ausgeht. In Industrie- und Gewerbegebieten gelten als nicht genutzte unbebaute Flächen auch Gleiskörper von Industriebahnen.

## § 8 Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig seiner Reinigungspflicht bzw. seiner Pflicht zur Schnee- und Glättebeseitigung nach dieser Satzung nicht nachkommt, insbesondere wer die in den §§ 3 und 5 genannten Straßenflächen nicht im erforderlichen Umfang oder in der erforderlichen Art und Weise oder zur erforderlichen Zeit reinigt, vom Schnee räumt und mit geeigneten abstumpfenden Mitteln streut und wer seine Reinigungspflicht nach § 6 i. v. m. § 50 Str.WG-MV verletzt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 61 StrWG-MV mit einer Geldbuße geahndet werden.

## § 9 Satzungszusätze oder Änderungen

Die Straßenreinigungsgebühren können nach einer gesonderten Satzung erhoben werden. Übernimmt die Stadt Neubukow die Reinigung für den pflichtigen Grundstückseigentümer im Rahmen der Ersatzvornahme oder mit Auftrag, so werden die Gebühren nach Aufwand bzw. der Gebührensatzung zur Straßenreinigungssatzung erhoben.

## § 10 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig treten die Straßenreinigungssatzung der Stadt Neubukow vom 28.05.1997 und die 1. Satzung zur Änderung der Straßenreinigungssatzung der Stadt Neubukow vom 10.06.1998 außer Kraft.

Neubukow, 24.03.2011

  
Roland Dethloff  
Bürgermeister



## Anlage zur Straßenreinigungssatzung der Stadt Neubukow vom 23.03.2011

### Straßenverzeichnis

#### A Wöchentliche Reinigung aller Straßenteile und Fahrbahnrippen

An der Windmühle  
Am Markt  
Am Brink  
Am Hellbach  
Am Mühlenbach  
Am Stellwerk  
Amtsgarten  
Amtsstraße  
Bahnhofsplatz  
Birkenweg  
Brandstraße  
Burchardstraße  
Burgstraße  
Buschmühler Chaussee  
Fritz-Reuter-Ring  
Gartenweg  
Grabenstraße  
Gewerbestraße  
Hinterstraße  
Keneser Straße  
Keneser Tor  
Kirchenstraße  
Kiefernweg  
Kröpeliner Tor (Umfahrt Burchardasyl)  
John-Brinckman-Straße  
Lindenweg  
Marktstraße  
Malpendorfer Weg  
Mühlenstraße  
Mühlentor  
Neue Straße  
Panzower Weg  
Panzower Landweg  
Reriker Straße  
Senator-Schröder-Straße  
Schliemannstraße  
Stiller Winkel  
Tannenweg  
Verbindungsweg Schliemannstraße/Mühlenstraße  
Wasserstraße

Waldweg  
Wiesengrund  
Wilhelm-Busch-Straße  
Wollenweberstraße

Ortsteil Panzow: Am Waldrand  
Birkengrund  
Buchenweg

Ortsteil Buschmühlen: Hauptstraße  
Grüner Weg  
Mittelweg

Ortsteil Malpendorf: Dorfstraße

Ortsteil Spriehusen: Neubukower Straße

Ortsteil Steinbrink: Haffblick

**B** Wöchentliche Reinigung aller Straßenteile außer Bordsteinkanten und  
Fahrbahnrippen:

1. Kröpeliner Straße
2. Kröpeliner Tor
3. Wismarsche Straße

Nachfolgende Straßenteile werden zusätzlich von der Stadt oder beauftragten Dritten  
gereinigt:

1. Markplatz
2. Parkplatz Panzower Weg
3. Parkplatz Amtsgarten
4. Bereich von Haltestellen für Bürger
5. Straßenabschnitt B 105 rechtsseitig aus Richtung Wismar ab Esso von der Grundstücksgrenze Parkanfang bis zur Einfahrt in den Panzower Landweg
6. Straßenabschnitt B 105 rechtsseitig aus Richtung Wismar von der Grundstücksgrenze Wismarsche Str. 15 bis Grundstück 13
7. Straßenabschnitt B 105 linksseitig aus Richtung Wismar von der Grundstücksgrenze 36 bis Grundstück 34
8. Straßenabschnitt B 105 linksseitig aus Richtung Stadtzentrum von der Grundstücksgrenze Kröpeliner Tor Nr. 28 bis OD
9. Straßenabschnitt B 105 rechtsseitig aus Richtung Stadtzentrum von der Grundstücksgrenze Kröpeliner Tor Nr. 27 bis Einfahrt Gewerbegebiet
10. Lehnenhofer Straße, Nedderhufer Schlag

Der Verbindungsweg der B 105 zum Friedhof und B 105 / Judenfriedhof zum Kiefernweg obliegt nach § 3 der Straßenreinigungssatzung den Eigentümern. In den nicht im Verzeichnis aufgeführten Straßen sowie an nicht genannten öffentlichen Straßenteilen, Wegen und Plätzen ist die Stadt Neubukow für die Reinigung verantwortlich.